



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 28. November 2025

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	441	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	444
241 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV	441	244 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland	444
242 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebiets „Bramegge“ im Bereich der Gemeinde Westerkappeln, im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster	442	245 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	445
243 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	444	246 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe	445

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 19. Dezember 2025 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 12. Dezember 2025, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2026 ist am Freitag, dem 09. Januar 2026.

Hierzu ist am Montag, dem 05. Januar 2026, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

241 Festsetzung und Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs gemäß § 9 Abs. 3 PflAFinV

Die Bezirksregierung Münster als zuständige Stelle für die Verwaltung des Ausgleichsfonds für die Pflegeberufeausbildung im Land Nordrhein-Westfalen nach § 26 Abs. 4 des Pflegeberufegesetzes (PflBG) setzt für das Finanzierungsjahr 2026 den gesamten Finanzierungsbedarf auf

1.667.253.700,64 EUR

fest.

Auf dieser Grundlage wird der Finanzierungsanteil der Krankenhäuser von 57,2380 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 PflBG (954.302.673,17 EUR) unter Berücksichtigung des Differenzbetrags gemäß § 9 Abs. 2 PflAFinV (10.358.323,80 EUR) auf

943.944.349,37 EUR

sowie der Finanzierungsanteil der Pflegeeinrichtungen von 30,2174 % gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 PflBG (503.800.719,74 EUR) unter Berücksichtigung des Differenzbetrags gemäß § 9 Abs. 2 PflAFinV (- 10.428.144,38 EUR) auf

514.228.864,12 EUR

festgesetzt.

Auf das Land Nordrhein-Westfalen entfällt ein Finanzierungsanteil in Höhe von 149.129.174,51 EUR (8,9446 %), auf die soziale Pflegeversicherung ein Finanzierungsanteil in Höhe von 60.021.133,22 EUR (3,6 %).

Münster, 19. November 2025 Bezirksregierung Münster
Dezernat 12.5
- Ausgleichsfonds für die Pflegeberufeausbildung
gez. Wimber

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 441

242 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Bramegge“ im Bereich der Gemeinde Westerkappeln, im Kreis Steinfurt im Regierungsbezirk Münster

Aufgrund

- des §§ 22 Abs. 3, 23 und 32 Abs. 2 **Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG** in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBI. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBI. I, S. 323) i.V.m. § 43 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. 2025 S. 288),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184),
- der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (**Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie**) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193),

und

- der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (**Vogelschutzrichtlinie**) (ABl. EG Nr. L 20 S. 7 – 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05.06.2019

wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wurde ab dem 30.12.2023 zum Zwecke des Naturschutzes auf die Dauer von zwei Jahren einstweilig sichergestellt. Diese Sicherstellung wird gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 48 Abs. 1 LNatSchG NRW um weitere 2 Jahre bis zum 30.12.2027 verlängert.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung sowie zur Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer, seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten in einem Waldkomplex, insbesondere zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung alter bodensaurer Eichenwälder auf Sandebenen mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschen- und Staudenfluren sowie der Waldränder durch
 - naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen-, Großhöhlen- und Uraltbäumen;
- Vermehrung der bodensauren Eichenwälder durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten;
- angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 50 % Stiel- und Traubeneichen auf Flächen mit konkurrierender Buche;
- b) zur Erhaltung, Förderung und Entwicklung von Lebensgemeinschaften bestimmter, z. T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, Vögeln, Amphibien und Wirbellosen (Libellen u. a.) und deren Lebensstätten, vornehmlich durch
 - Erhaltung von Waldbereichen mit Wochenstuben-Kolonien der Bechsteinfledermaus, insbesondere nachgewiesener, genutzter Quartierbäume mit Fledermauskästen sowie Erhalt von Höhlenbäumen in der Umgebung im jetzigen Umfang und Förderung des Nachwachsens von Höhlenbäumen durch Erhalt geeigneter älterer Bäume (insbesondere Buchen und Eichen) über das Umtriebsalter hinaus;
 - Erhaltung der Ungestörtheit des Fledermaushabitsats;
 - Erhaltung und Förderung des Insektenreichtums, insbesondere durch Verzicht auf Biozide, vorrangig Insektizide;
 - Erhaltung und Förderung des Strukturreichtums, der Altersheterogenität sowie des Alt- und Totholzanteils der Waldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Förderung des Laubholzanteils insgesamt (bestehend aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft);
 - Erhaltung, Optimierung und ggf. Förderung von Teilhabitaten wie
 - feuchten und nassen Waldbereichen einschließlich der Erlen-Bruchwaldbereiche und Weiden-Ufergebüsche,
 - naturnahen Kleingewässern, insbesondere der stehenden Kleingewässer als Lebensraum von vorhandenen Amphibien- und Libellenpopulationen,
 - blütenreichen Wegsäumen,
 - eingestreuten kleinen Lichtungen und Sukzessionsflächen,
 - strukturreichen Waldrändern;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes;
- d) als Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- und europaweiter Bedeutung;
- e) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i. V.

m. Art. 2 der FFH-Richtlinie. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG:

- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

sowie insbesondere um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 32 Abs. 3 BNatSchG

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*).

f) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110),
- Waldmeister-Buchenwald (9130).

(3) Die über die Verordnungsdauer hinausgehende langfristige Zielsetzung für die Waldflächen ist die Entwicklung eines strukturreichen, altersheterogenen Laubwaldgebiets mit heimischen, der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Arten sowie mit einem Mosaik standörtlicher Variationen und verschiedenen Bestandsstrukturen einschließlich Alt- und Totholzphasen.

Entsprechend des jeweiligen Standortes sollten die Bestände des „Alten bodensauren Eichenwaldes“, des „Hainsimsen-Buchenwaldes“ bzw. des „Waldmeister-Buchenwaldes“ entwickelt und gefördert werden, insbesondere durch sukzessiven Umbau der Kiefernbestände. Die Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Biotope, insbesondere der Kleingewässer und der ein gestreuten Lichtungen, sollte unter besonderer Berücksichtigung der Lebensraumansprüche faunistischer Lebensgemeinschaften erfolgen.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die einstweilige Sicherstellung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Bramegge“ auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln umfasst die Flurstücke, die mit der „Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bramegge“, im Bereich der Gemeinde Westerkappeln, als Naturschutzgebiet“ vom 10.12.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51 für den Regierungsbezirk Münster vom 19.12.2003, unter Schutz gestellt worden sind.

Die genauen Grenzen des einstweilig sichergestellten Gebietes ergeben sich aus der bisherigen Verordnung mit ihren Anlagen und wurde mit der einstweiligen Sicherstellung durch die Ordnungsbehördliche Verordnung vom 12.12.2023, die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster am 22.12.2023 (Nr. 51) veröffentlicht wurde, nicht geändert.

Hinweis:

Die 1. Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Bramegge“, Gemeinde Westerkappeln, Kreis Steinfurt als Naturschutzgebiet vom 26.06.2012, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 für den Regierungsbezirk Münster vom 06.07.2012, ist weiterhin bis zum 14.07.2032 gültig.

§ 3 Verbotsregelungen

In dem geschützten Gebiet sind, soweit § 4 nicht etwas anderes bestimmt, die in den Verordnungen vom 10.12.2003 und 26.06.2012 genannten Handlungen verboten.

§ 4 Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt bleiben die in der o. g. Verordnungen vom 10.12.2003 und 26.06.2012 genannten Tätigkeiten.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten der Verordnungen vom 10.12.2003 und 26.06.2012 kann die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt nach den Maßgaben des § 67 BNatSchG i. V. m. § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6 Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG und § 77 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW finden die Regelungen der §§ 69, 71 und 71 a BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 7 Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 43 Abs. 4 LNatSchG NRW gilt:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.12.2025 in Kraft.

Münster, 17.11.2025

Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-010-ST/2009.0032



Andreas Bothe

243 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Herrn
Valentyn Bobrov

Letzte hier bekannte Anschrift:

Ammeln 3 A
48683 Ahaus

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 06.11.2025 Az.: 27.2.24-53S0-466697-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3081 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 18.11.2025

Bezirksregierung Münster
Dezernat 27

Im Auftrag
gez. Kipp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 444

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

244 Bekanntmachung des Zweckverbandes Mobilität Münsterland

Die 1. Sitzung der Verbandsversammlung der siebten Wahlperiode des Zweckverbandes Mobilität Münsterland findet statt am Dienstag, den 02.12.2025, 15:30 Uhr, im Landeshaus des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48147 Münster.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Vorlagen des ZVM

- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.09.2025
- 1.2 Wahl des vorsitzenden Mitglieds der Verbandsversammlung und der beiden stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder
- 1.3 Entsendung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder in den Haupt- und Finanzausschuss
- 1.4 Jahresabschluss 2024
- 1.5 Haushalt 2026
- 1.6 Ausweitung der automatischen Fahrgastzählsysteme (AFZS) in Schnell- und Regiobussen
- 1.7 Fortführung der Förderung zur Umrüstung des Schließsystems RadBox.NRW

2. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

- 2.1 Sachstand 10. ÖPNVG NRW ÄndG
- 2.2 Sachstand Handlungsprogramm Mobilität Münsterland

3. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
(liegen nicht vor)

4. Vorlagen des NWL
(liegen nicht vor)

5. Mitteilungen des NWL

- 5.1 Tagesordnung der NWL-Verbandsversammlung am 16.12.2025
- 5.2 Nahverkehrsplan NWL
- 5.3 ÖPNV-Nachrückerprogramm 2026
- 5.4 Tarifreform WestfalenTarif
- 5.5 Strukturelle Weiterentwicklung (Teil 1) – Satzungsänderung
- 5.6 Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Schnittstellenvereinbarung mit den MZV

6. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung zu NWL-Themen
(liegen nicht vor)

nicht öffentlicher Teil:

7. Vorlagen des ZVM

- 7.1 Teilraumkonto: Ergänzende pauschale Förderung der Kreise/Stadt Münster 2026

8. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
(liegen nicht vor)

9. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung
(liegen nicht vor)

10. Vorlagen des NWL

- 10.1 Aktuelle Marktentwicklung im SPNV – Verhandlungsmandat für Maßnahmen zur Leistungsabsicherung
- 10.2 Aktuelle Marktentwicklung im SPNV – Vorbereitung von Notmaßnahmen
- 10.3 Aktuelle Marktentwicklung im SPNV – Vorbereitung von Ausschreibungen

11. Mitteilungen des NWL

- 11.1 Strukturelle Weiterentwicklung (Teil 2) – WT Vertragsangelegenheiten

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 444

245 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn Demetrius Kircev
geboren 25.06.1982 in Karaganda, Kasachstan

letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Ahlenner Straße 59, 59269 Beckum

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **18.11.2025** mit dem Aktenzeichen **251118-0958-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Anhörung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 28 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Kircev wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf
- Infocenter -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen:

Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h

Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 18.11.2025

Im Auftrag



Boge, RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 445

246 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 20. November 2025 nachfolgende Bekanntmachung auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Einladung zur Verbandsversammlung am 18. Dezember 2025, 10:00 Uhr

Münster, 21. November 2025

Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 445

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster